

Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

Sozialpolitik

4/SN-368/ME

**OGB**

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
86.000/263-V/1/02

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagAch/Fr

Klappe (DW)  
245/262

Fax (DW)  
552

Datum  
11.09.2002

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienst-  
gesetz 1986 – ZDG) geändert wird –  
Budgetbegleitgesetz 2003**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt hiezu folgendermaßen Stellung:

Der Entwurf zielt an der eigentlichen Problematik der betroffenen Zivildienstler vorbei und bewirkt keine Änderung der Situation für Zivildienstler.

Gefordert und dringend notwendig ist eine Novelle des Zivildienstgesetzes und Heeresgebührengesetzes unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Wohnkostenbeihilfe auch für Antragsteller, die in einer WG wohnen
2. Festschreibung des Begriffs „Angemessene Verpflegung“ laut dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes
3. Recht auf einen Wunschplatz und schnellstmögliche Zuweisung
4. Grundlehrgang und 1. Hilfe-Kurs
5. Weitere gesetzliche Richtlinien über den Ersatzdienst im Ausland
6. Wiedereingliederung der Verwaltung in das Bundesministerium für Inneres
7. Landes- und bundesweite Interessenvertretung für Zivildienstler

ad 1: Wohnkostenbeihilfe

Durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes wurde bewirkt, dass nur dann Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe besteht, wenn der Zivil- oder Präsenzdienstler eine eigene Wohnung hat, oder in einem Wohnungsverbund Bad/WC/Küche alleine be-

nützt. Selbst wenn der WG-Bewohner Hauptmieter mit Hauptmietvertrag ist, hat er keinen Anspruch, da er eben keinen eigenständigen Haushalt führt. Dieser Missstand führt zu einem Absinken des Zivil- oder Präsenzdienstleistenden unter die Armutsgrenze, da dies meist die einzige Wohnmöglichkeit der betroffenen Personen darstellt.

#### ad 2: „Angemessene Verpflegung“

Durch die schwammige Formulierung schwankte bis zur Erkenntnis des VfGH vom 29. Juni 2002, G275/01-11 das „Verpflegungsgeld“ zwischen ATS 43,- und ATS 155,- pro Tag.

Zusammengefasst ergibt sich aus dem Erkenntnis, dass jeder Zivildienstler ab 1. Jänner 2001 einen Anspruch auf ein Verpflegungsgeld und/oder Essensmarken in Höhe von mindestens ATS 155,- (11,26 Euro) täglich gehabt hat und weiterhin hat, sofern er nicht voll am Arbeitsplatz verpflegt wird.

Dem Erkenntnis sollte durch eine Novellierung des § 28 (1) Folge geleistet werden.

#### ad 3: Recht auf Wunschplatz und schnellstmögliche Zuweisung

Die langen Wartezeiten auf einen Zivildienstplatz beeinträchtigen massiv die Lebensplanung junger Menschen. Für den Großteil der Arbeitsplätze ist der abgeleistete Zivil- oder Präsenzdienst Bedingung. Nicht nur Maturanten, die nach der Schulausbildung sofort in das Arbeitsleben einsteigen wollen sind davon betroffen, auch Lehrlinge, die nach Beendigung ihrer Ausbildung je nach Kollektivvertrag eine gewisse Behaltfrist haben. Neben der Schlechterstellung bei der Dauer des Zivildienstes müssen nun angehende Zivildienstler länger auf eine freie Stelle warten. Präsenz- und Zivildienstler können nur Wünsche über ihr zukünftiges Einsatzgebiet äußern, jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Zuweisung zu dieser Dienststelle. Die Folge sind frustrierte und oftmals auch überforderte Zivildienstler, die so ihre Zeit einfach „rüberbringen“. Diese Konstellation bringt weder dem Zivildienstleistenden noch dem Rechtsträger einen Gewinn.

Um den negativen Auswirkungen der derzeitigen Rechtslage entgegenzuwirken, sollte jeder angehende Zivildienstler nach Ablauf der 6-monatigen Entscheidungsfrist zum darauf folgenden Zuweisungstermin die Möglichkeit haben, den Dienst in seiner Wunscheinrichtung anzutreten.

#### ad 4: Grundlehrgang und 1. Hilfe-Kurs

Derzeit ist das Abhalten eines Grundlehrganges Sache der Trägerorganisationen. Jedoch zeigt sich, dass Zivildienstleistende oftmals nicht über ihre Rechte aufgeklärt werden und der eigentliche Sinn und Zweck des Zivildienstes als Schulung für zivile Landesverteidigung durch den Entfall des Grundlehrganges ad absurdum geführt wurde und so ein Einsatz im außerordentlichen Zivildienst für ungeschulte Zivildienstler unmöglich wurde.

## Seite - 3 -

Ein 3-wöchiger Grundlehrgang mit einem 16-stündigen 1. Hilfe-Kurs vermittelt dem Zivildienstler das nötige Handwerkszeug für seine Tätigkeiten und sollte daher wieder gesetzlich vorgeschrieben werden.

ad 5: Richtlinien über den Ersatzdienst im Ausland

Die Problematik bei diesem Dienst liegt an den mangelnden Vorschriften für die Trägerorganisationen, die mit Interessenten an diesem Ersatzdienst einen Vertrag über die Leistung des Dienstes abschließen. Der Vertrag kann viele Fallen (betreffend Arbeitszeit, Aufwandsentschädigungen, Heimataufenthalte, Unterbringung usw.) beinhalten. Der Ersatzdienstleistende hängt vollkommen in einem rechtsfreien Raum, da es weder zwingend vorgeschriebene Musterverträge gibt, noch Ansprüche gegenüber der Trägerorganisation geltend gemacht werden können.

Analog zu den Regelungen im Zivildienstgesetz wäre ein Umlegen der gesamten finanziellen Ansprüche auf die stetig wachsende Gruppe der Ersatzdienstleistenden notwendig, wie auch die Regelungen über Arbeitszeit und Einsatzort. Da diese Dienste dem Land Österreich einen ungemeinen Imagegewinn bringen, sollte die finanzielle Absicherung der Dienstleistenden gewährleistet werden.

ad 6: Wiedereingliederung der Verwaltung in das BMI

Der geplanten Aufhebung der Befristung für die Betrauung der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H kann nicht zugestimmt werden, da es sich bei dieser um ein, dem Roten Kreuz nahestehendes Unternehmen handelt, das sich durch diese Konstruktion einem klaren Interessenkonflikt ausgesetzt sieht, da das Rote Kreuz rund ein Drittel aller Zivildienstleistenden beansprucht. Da die Beschwerden über Missstände beim Zivildienst bei der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H eingereicht werden müssen, wurde durch diese Maßnahme für die Zivildienstler „der Bock zum Gärtner gemacht“. Das Bundesministerium für Inneres hat sich aus der Verantwortung gestohlen und die Gleichbehandlung aller Einrichtungen ist durch diesen Missstand nicht gegeben.

Aus der Begründung für die Aufhebung der Befristung wird das Sparpotenzial, sowie auch die schnellere Vermittlung der Zivildienstler, angesprochen. Es wäre interessant zu wissen, was in der Vergangenheit im Bundesministerium für Inneres schief gelaufen sein muss, dass es jetzt offensichtlich mit quantitativ weniger Personen (inklusive dem Personalstand der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H) schneller und besser geht, als je zuvor. Interne Änderungen im Ablauf wären zielführender gewesen, als eine Auslagerung.

Der geplanten Aufhebung der Befristung für die neu dazu gekommenen Dienstleistungsgebiete Umweltschutz und Jugendarbeit kann inhaltlich voll zugestimmt werden.

Zugestimmt werden kann auch der Streichung des Passus, wonach die Liste der anerkannten Zivildienstträger dem Nationalrat vorgelegt werden muss, jedoch unter der Bedingung, dass statt einer einfachen Veröffentlichung eine eigene Internethomepage eingerichtet wird, auf der die Zivildienstträger sowie das tagesaktuelle Platzangebot ersichtlich werden.

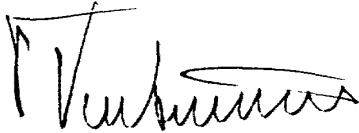
**ad 7: Landes- und bundesweite Interessenvertretung für Zivildienstler**

Da es für junge Männer in der Zeit ihres Dienstes für die Demokratische Republik Österreich bislang – sowohl beim Bundesheer als auch beim Zivildienst – weder eine vernetzte noch eine bundesweite Vertretung ihrer Interessen gibt, fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund in Zusammenarbeit mit der Plattform für Zivildienstler ein neues Modell zur bundesweiten Vertretung von Präsenz- und Zivildienstlern.

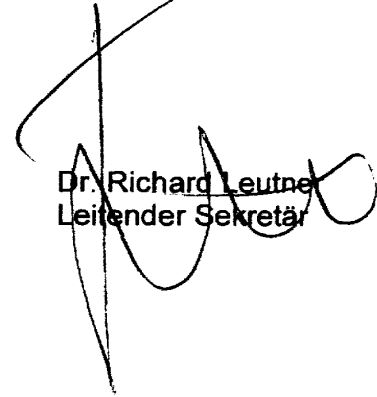
Demzufolge soll sowohl für den Präsenzdienst als auch für den Zivildienst – jeweils aufbauend auf bereits bestehende Einrichtungen – eine logische und demokratische Vertretungsstruktur geschaffen werden, die über verschiedene Plattformen eine bundesweite, flächendeckende Vertretung der Interessen der Präsenz- und Zivildienstler ermöglicht. Beim Präsenzdienst sind die Ebenen: Soldatenvertreter, Landesrekrutenausschuss, Truppenkörpersprecher, Nationaler Rekrutenkongress und Zentraler Rekrutenausschuss. Beim Zivildienst handelt es sich um die Ebenen: Vertrauensmann, Einrichtungssprecher, Landessprecher, Bundessprecher und Zivildienstlerkongress. Jährlich soll weiterst ein Kongress aller Wehrpflichtigen stattfinden.

Sowohl in Schulen, Universitäten und Betrieben existieren Interessenvertretungen. Schüler haben Schulsprecher, Studenten Studentenvorteiler, Lehrlinge Jugendvertrauensräte, und Arbeitnehmer Betriebsräte - nur für junge Männer beim Bundesheer und Zivildienst gibt es bislang keine bundesweite Vertretung. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Fritz Verzetnitsch  
Präsident



Dr. Richard Leutner  
Leitender Sekretär